TECHNISCHE UNIVERSITÄT
ILMENAU

Verkündungsblatt
der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 294 Ilmenau, 22. Oktober 2026

Seite

Rahmenordnung für die Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation **2**

Herausgeber: Der Präsident	Redaktion: Referat Marketing und Kommunikation	Auflage 4
* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Ehrenbergstraße 29 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2514		

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Rahmenordnung für die Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation

Aufgrund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 1 Nummer 1 und § 55 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Juli 2026 (GVBl. S. 150), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität" genannt) folgende Ordnung. Der Senat hat diese am 6. Oktober 2026 beschlossen. Der Präsident hat sie am 12. Oktober 2026 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

In Ergänzung zu den Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor" und „Master" (PStO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 281/2026 und 286/2026, regelt diese Ordnung die Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form nach § 13 Absatz 3 PStO-AB und in elektronischer Kommunikation (Distanzprüfungen) nach § 8 PStO-AB.

§ 2 Durchführung von Distanzprüfungen

(1) Distanzprüfungen im Sinne des § 8 PStO-AB können nur als Alternative zu einer termingleich an der Universität stattfindenden Präsenzprüfung angeboten werden; Studierende haben insoweit ein Wahlrecht. Sie haben ihre Entscheidung für die Teilnahme an der Präsenz- oder Distanzprüfung auf Aufforderung innerhalb der jeweils gesetzten Frist gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt zu erklären. Diese Erklärung ist grundsätzlich verbindlich; Regelungen zur Prüfungsabmeldung, zum Rücktritt, zum Nachteilsausgleich sowie zum Mutterschutz und zu Pflegezeiten bleiben unberührt. Entscheiden sich alle betroffenen Studierenden für eine Durchführung in Distanz, findet die Distanzprüfung anstatt der Präsenzprüfung statt.

(2) Distanzprüfungen dürfen ausschließlich mittels der von der Universität bereitgestellten beziehungsweise zugelassenen Prüfungs- und Videokonferenzsysteme durchgeführt werden.

(3) Die nach § 13 Absatz 12 PStO-AB bekanntzugebenden technischen Mindestanforderungen, zulässigen Hilfsmittel und Datenschutzinformationen sind zum frühestmöglichen Termin der Anmeldung bekannt zu geben. Die

Studierenden sollen spätestens zehn Tage vor der Prüfung in Textform über deren organisatorischen Ablauf informiert werden. Vor der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, die Prüfungssituation im Hinblick auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben. Die Studierenden haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob sie über die jeweils erforderliche technische Ausstattung verfügen.

(4) Zum Zweck der Wahrung der Chancengleichheit und der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens kann zur Durchführung von Prüfungen von den Studierenden verlangt werden, dass auf ihren Endgeräten frei verfügbare und nach Absatz 3 rechtzeitig bekanntgegebene Software installiert ist. Dabei kann es sich insbesondere um einen Webbrowser oder einen Client für das zu verwendende Videokonferenzsystem handeln. Der Einsatz von Software zur Überwachung der Endgeräte der Studierenden ist ausgeschlossen.

(5) Während des Prüfungstermins haben alle Beteiligten, wie Prüfer, Prüfungsaufsicht, Beisitzer und Studierende dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich prüfungsrechtlich zugelassene Personen, sei es in Präsenz oder per Bild-Ton-Übertragung, anwesend sind.

(6) Während der Prüfung sowie unmittelbar davor und danach muss im Rahmen der personellen Möglichkeiten eine technische Unterstützung per E-Mail sowie telefonisch gewährleistet sein. Videokonferenzsysteme können zu diesem Zweck zur Anwendung kommen, wenn deren Nutzung für die Studierenden freiwillig ist.

(7) Aufgabenstellung, die Bearbeitung der Studierenden und die Bewertungen durch die Prüfer einer Prüfungsleistung sind entweder in Papierform oder elektronisch datenschutzkonform aufzubewahren. Bei elektronischer Aufbewahrung sind sie mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel zu versehen.

§ 3 Videoaufsicht

(1) Um Täuschungsversuche während der Prüfung zu verhindern, können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Verwendung eines virtuellen Hintergrundbildes oder der Funktion der Hintergrundunschärfe ist nicht zulässig. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht ist so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(3) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig.

§ 4 Authentifizierung

Die Authentifizierung der Studierenden erfolgt in der Regel durch Nutzung eines IT-Services des Universitätsrechenzentrums, der ausschließlich nach Anmeldung mit dem persönlichen Uni-Account zugänglich ist. Bei Prüfungsleistungen, die unter Einsatz eines Videokonferenzsystems durchgeführt werden, kann die Identifikation durch Vorzeigen des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises erfolgen. Nicht für die Identifikation relevante Daten dürfen dabei abgedeckt werden. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig.

§ 5 Technische Störungen

(1) Ist die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgaben, die Übermittlung der Prüfungsleistungen oder die erforderliche Bild-Ton-Übertragung zum Prüfungszeitpunkt technisch nicht möglich, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium unterbrochen oder, wenn eine Fortsetzung nicht in angemessener Zeit möglich ist, abgebrochen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht bewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn Studierende die Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

(2) Technische Störungen sind von den Studierenden unverzüglich über die hierfür bekanntgegebenen Kommunikationswege anzuzeigen. Die Anzeige und die wesentlichen Umstände der Störung sind zu dokumentieren.

(3) Die Entscheidung über Unterbrechung, Fortsetzung oder Abbruch der Prüfung trifft für die Durchführung des Prüfungstermins die prüfende oder die mit der Aufsicht beauftragte Person nach pflichtgemäßem Ermessen. Weitergehende prüfungsrechtliche Entscheidungen, insbesondere über das Vorliegen nicht zu vertretender Umstände, richten sich nach der PStO-AB und den dort geregelten Zuständigkeiten.

§ 6 Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen der Erbringung der Prüfungsleistung dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung, Dokumentation und Abwicklung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Der Umfang der Verarbeitung richtet sich nach der Art der Prüfung sowie der zur Prüfung verwendeten Systeme. Dies gilt insbesondere für die Authentifizierung

der Studierenden und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen.

(2) Die Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung, dem Thüringer Landesdatenschutzgesetz, dem Thüringer Hochschulgesetz und der Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung verarbeitet werden. Soll eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die Anforderungen der Artikel 44 bis 50 der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten.

(3) Bei elektronischen Distanzprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den Endgeräten der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Distanzprüfung möglich.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2026 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die an der Universität in einen Studiengang mit dem Abschluss „Bachelor“ oder „Master“ immatrikuliert sind, sowie für alle zukünftig neuimmatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 12. Oktober 2026

gez.
Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler
Präsident